

Studienplan für die Master-Studienprogramme Editionsphilologie

vom 16. Dezember 2019

Die Philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern erlässt,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Oktober 2005 (RSL 05),

den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH	Art. 1 Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die am Walter Benjamin Kolleg Editionsphilologie studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus Editionsphilologie beziehen.
STUDIENPROGRAMME	Art. 2 Das Walter Benjamin Kolleg bietet folgende Studienprogramme an: <i>a</i> Master-Studienprogramm Editionsphilologie (Major 90 ECTS-Punkte), <i>b</i> Master-Studienprogramm Editionsphilologie (Minor 30 ECTS-Punkte).
TITEL	Art. 3 Folgender Titel kann erworben werden: <i>a</i> Master of Arts (M A) in Editionsphilologie, Universität Bern.
ECTS-PUNKTE UND LERNERGEBNISSE	Art. 4 Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernergebnisse für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis und im Anhang definiert.
LEISTUNGSKONTROLLEN	Art. 5 Die Leitenden der Lehrveranstaltung geben Ziele, Inhalte, Art und Zeitpunkt der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.
BEWERTUNG	Art. 6 ¹ Für die Benotung gilt Artikel 21 Absatz 1 und 2 RSL 05. ² Unbenotete Leistungskontrollen werden gemäss Artikel 21 Absatz 3 RSL 05 bewertet.

WIEDERHOLUNG UND
KOMPENSATION

³ Das elektronische Veranstaltungsverzeichnis regelt, welche Leistungskontrollen benotet werden.

Art. 7 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden (Art. 23 RSL 05).

² Im Major -Studienprogramm können maximal zwei ungenügende Noten und im Minor-Studienprogramm kann maximal eine ungenügende Note kompensiert werden (Art. 24 RSL 05).

³ Folgende Leistungskontrollen können nicht kompensiert werden:

a Master-Studienprogramm (Major)

- Modul „Einführung in die Editionsphilologie“
- Schriftliche Studienarbeit
- Praktikum mit Praktikumsbericht und Praktikumsge-
spräch
- Masterarbeit mit mündlicher Fachprüfung

b Master-Studienprogramm (Minor, Modell A)

- Modul „Einführung in die Editionsphilologie“
- Schriftliche Studienarbeit

c Master-Studienprogramm (Minor, Modell B)

- Modul „Einführung in die Editionsphilologie“
- Praktikum mit Praktikumsbericht und Praktikumsge-
spräch

STUDIENBERATUNG

Art. 8 Die Studierenden besuchen eine obligatorische Studienberatung und können weitere Studienberatungen in Anspruch nehmen.

INHALTE

Art. 9 Der Gegenstandsbereich des Master-Studienprogramms Editionsphilologie umfasst Theorie und Praxis der philologischen Grundlagenarbeiten (Erschließung der Überlieferungszeugen, Textkritik und Kommentar). Die Editionsphilologie beschäftigt sich auf breiter Basis mit der nachhaltigen Sicherung, Dokumentation, Konstitution und Vermittlung der Textgrundlagen geisteswissenschaftlicher Forschung. In enger Zusammenarbeit mit Institutionen und Projekten im Bereich von Archiv und Edition werden die zeitgemässen Anforderungen an eine archivalische und editorische Praxis vermittelt, kritisch gesichtet und in der praktischen Arbeit umgesetzt. Das Studium soll für eine Tätigkeit in den Bereichen Edition und Archiv qualifizieren. Im Laufe des Masterstudiums ist eine Spezialisierung namentlich auf die Bereiche Textphilologie, Kommentar oder Archiv möglich; die Spezialisierung erfolgt vor allem durch die Wahl eines entsprechenden Praktikums.

II. Master-Studienprogramme

1. Studienprogramm Editionsphilologie (Major 90 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 10 Die Absolventinnen und Absolventen kennen Geschichte und Theorie der Editionsphilologie sowie die praktischen Anwendungsgebiete der editionsphilologischen Grundlagen (Konzeptionalisierung und Erarbeitung von Apparaten, Kommentaren und weiteren Präsentationsformen der philologischen Befunde).

Sie kennen unterschiedliche editorische und verwandte Methoden (u.a. Textkritik, Textgenetik, Critique Génétique, Digitale Editorik) und können diese für konkrete Projektvorhaben evaluieren.

Sie sind vertraut mit den Eigenheiten handschriftlicher Textzeugen, können Textphänomene analysieren und diplomatische Umschriften von Handschriften (einschliesslich mittelalterlicher Standardschriften und deutscher Kurrentschrift) erstellen.

Sie haben praktische Erfahrungen in einem Editionsprojekt oder Archiv gesammelt und können Konzept, Arbeitsweise und Präsentationsformen eines Editionsprojekts oder Archivs theoretisch reflektieren.

Sie sind in der Lage, einen wissenschaftlichen Diskurs fachlich kompetent und formal korrekt zu führen. Sie sind insbesondere in der Lage zu Projekten unterschiedlicher Disziplinen Beiträge aus editionsphilologischer Perspektive zu formulieren und an interdisziplinären Konzeptualisierungen von Editionen mitzuwirken.

Sie sind in der Lage, ein eigenes Forschungsprojekt durchzuführen, ein Editionsprojekt zu entwerfen, theoretisch und methodisch zu reflektieren und praktisch umzusetzen.

Sie verfügen über Kenntnisse und Erfahrungen zu zentralen mündlichen und schriftlichen Präsentationsformen.

ZULASSUNGS- VORAUSSETZUNGEN

Art. 11 ¹ Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

- a Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule mit mindestens 60 ECTS-Punkten in einer der Studienrichtungen gemäss Anhang, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können;
- b Bachelorabschluss einer anerkannten ausländischen Universität mit äquivalenten Qualifikationen, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

² Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden in Form von Bedingungen (Abs. 1 Bst. b) und/oder Auflagen (Abs. 1 Bst. a) individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 5a RSL 05.

LEISTUNGEN

Art. 12 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen (insgesamt 60 ECTS-Punkte):

- Modul „Einführung in die Editionsphilologie“
- Schriftliche Studienarbeit
- Praktikum mit Praktikumsbericht und Praktikumsgespräch
- Masterarbeit mit mündlicher Fachprüfung
- Examenskolloquium

b Wahlpflichtleistungen (insgesamt 30 ECTS-Punkte):

- Ergänzungskurse Editionsphilologie (mind. 9 ECTS-Punkte)
- Kurse aus dem Angebot der beteiligten Institute
- Kurse aus dem Angebot der Digital Humanities

² Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang.

MASTERARBEIT

Art. 13 ¹ Für die Masterarbeit gelten Artikel 37 bis 43 RSL 05.

² Der Umfang beträgt ca. 80 bis 100 A4-Seiten (1800 Zeichen pro Seite einschliesslich Leerzeichen).

³ Die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Praktikum und im 4. Semester durchgeführt. Für die Ausarbeitung stehen sechs Monate ab Anmeldung zur Verfügung.

⁴ Eine ungenügende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

FACHPRÜFUNG

Art. 14 ¹ Ist die Note für die schriftliche Arbeit gemäss Artikel 13 mindestens genügend, so findet eine 45-minütige mündliche Fachprüfung statt.

² Der Modus der mündlichen Fachprüfung (Rigorosum oder Thesenverteidigung) wird von den Prüfenden in Absprache mit den Studierenden zu Beginn der Masterarbeit festgelegt.

³ Eine ungenügende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden.

⁴ Die Note für die Masterarbeit berechnet sich zu einem Drittel aus der Note für die mündliche Fachprüfung und zu zwei Dritteln aus der Note für die schriftliche Arbeit.

BESTEHENS NORM

Art. 15 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 12 bestanden sind,
- b alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 7 bestanden sind,
- c bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 7 erfüllt sind,
- d der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist,
- e die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist und
- f allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

MASTERABSCHLUSS

Art. 16 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 44 Absatz 1 RSL 05.

² Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 44 Absatz 3 RSL 05.

2. *Studienprogramm Editionsphilologie (Minor 30 ECTS-Punkte)*

STUDIENZIELE

Art. 17 Die Absolventinnen und Absolventen kennen Geschichte und Theorie der Editionsphilologie.

Sie kennen unterschiedlicher editorische und verwandte Methoden (u.a. Textkritik, Textgenetik, Critique Génétique, Digitale Editorik).

Sie sind vertraut mit den Eigenheiten handschriftlicher Textzeugen, können Textphänomene analysieren und diplomatische Umschriften von Handschriften (einschliesslich mittelalterlicher Standardschriften und deutscher Kurrentschrift) erstellen.

Sie haben praktische Erfahrungen in einem Editionsprojekt oder Archiv gesammelt und können Konzept, Arbeitsweise und Präsentationsformen eines Editionsprojekts oder Archivs theoretisch reflektieren.

Sie sind in der Lage, einen wissenschaftlichen Diskurs fachlich kompetent und formal korrekt zu führen.

Sie verfügen über Kenntnisse und Erfahrungen zu zentralen mündlichen und schriftlichen Präsentationsformen.

ZULASSUNGS- VORAUSSETZUNGEN

Art. 18 ¹ Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

- a Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule mit mindestens 60 ECTS-Punkten in einer der Studienrichtungen gemäss Anhang, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können oder

b Bachelorabschluss einer anerkannten ausländischen Universität mit äquivalenten Qualifikationen, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

² Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden in Form von Bedingungen und/oder Auflagen individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 5a RSL 05.

LEISTUNGEN

Art. 19 ¹ Das Studienprogramm kann nach zwei Modellen (A oder B) studiert werden.

² Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen für Modell A:

a Pflichtleistungen (insgesamt 12 ECTS-Punkte):

- Modul „Einführung in die Editionsphilologie“
- Schriftliche Studienarbeit

b Wahlpflichtleistungen (insgesamt 18 ECTS-Punkte):

- Ergänzungskurse Editionsphilologie (mind. 9 ECTS-Punkte)
- Kurse aus dem Angebot der beteiligten Institute
- Kurse aus dem Angebot der Digital Humanities

³ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen für Modell B:

a Pflichtleistungen (insgesamt 21 ECTS-Punkte):

- Modul „Einführung in die Editionsphilologie“
- Praktikum mit Praktikumsbericht und Praktikumsgespräch

b Wahlpflichtleistungen (9 ECTS-Punkte):

- Ergänzungskurse Editionsphilologie

⁴ Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang.

BESTEHENSNORM

Art. 20 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a* die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 19 bestanden sind,
- b* alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 7 bestanden sind,
- c* bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 7 erfüllt sind,
- d* der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und
- e* allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 21 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 44 Absatz 2 RSL 05.

III. Rechtspflege

Art. 22 Es gelten die Bestimmungen des RSL 05.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 23 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 24 ¹ Studierende, die ihr Studium am Walter Benjamin Kolleg ab dem Herbstsemester 2020 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan für die Master-Studienprogramme Editionsphilologie vom 13. Dezember 2010 begonnen haben, beenden ihr Studium nach dem Studienplan vom 13. Dezember 2010.

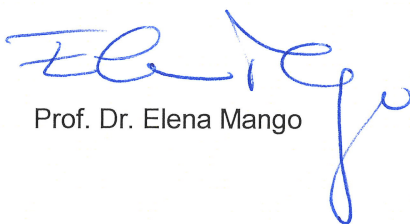
³ Studierende gemäss Absatz 2 können auf Antrag in den vorliegenden Studienplan übertreten.

INKRAFTTRETEN

Art. 25 Dieser Studienplan tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Bern, 16. Dezember 2019

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin:



Prof. Dr. Elena Mango

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 28. Januar 2020

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann